Gestaltungsplan

Geltungsbereich:

Die Gestaltungsvorschriften sind Bestandteil der Satzung des Friedhofs Hamberge und gilt für die jeweils aufgeführten Grabfelder.

Inhaltsübersicht:

Gestaltungsvorschrift Nr. 1: Für Wahlgrabstätten

Gestaltungsvorschrift Nr. 2: Für anonyme Urnengrabstätten

Gestaltungsvorschrift Nr. 3: Für Baumgrabstätten

Gestaltungsvorschrift Nr. 4: Für Rasenwahlgrabstätten

Gestaltungsvorschrift Nr. 1

Diese Vorschrift gilt für Wahlgrabstätten für 1 Sarg und zusätzlich bis zu 2 Urnen.

Zum Zeitpunkt des Erwerbs wird das Nutzungsrecht an Gräbern mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.

Sind ausreichend freie Grabstätten verfügbar, kann eine Grabstätte ausgewählt und für 5 Jahre, max. 10 Jahre, gebührenpflichtig reserviert werden.

Bepflanzungsmaß: je Grabbreite bis zu 0,90 m x 2,10 m. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Grabstätte innerhalb von 8 Monaten nach Übernahme des Nutzungsrechts mit einer rechtwinkeligen Einfassung und einem Grabstein zu errichten. Zugelassen sind liegende oder stehende Grabmale nach den Maßgaben der Friedhofssatzung.

Nicht zugelassen sind Heckeneinfassungen mit mehr als 50m Höhe, Bäume und Sträucher über 150 cm Wuchshöhe, sowie Schrittplatten und Grabgebinde aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen und Grabeinfassungen aus Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kieseln, Kunststoffen u. ä.

Der Bewuchs darf nicht über die Grabeinfassung oder zu benachbarten Grabstätten wachsen.

Gestaltungsvorschrift Nr. 2

Anonyme Urnengrabstätten

Diese Vorschrift gilt für anonyme Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage

Hier gelten die Vorschriften des § 19 der Friedhofssatzung Hamberge

Gestaltungsvorschrift Nr. 3

Diese Vorschrift gilt für Baumgrabstätten.

Baumgrabstätten wurden als naturnahes Grabfeld von der Friedhofsverwaltung angelegt und werden von ihr unterhalten. Ein Mitspracherecht Dritter bei der Gestaltung besteht nicht. Es wird kein Nutzungsrecht vergeben.

Die Urnengrabstätten sind für jeweils 1 Urne angelegt und werden der Reihe nach belegt. Sie können nicht nachgekauft oder reserviert werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Baumart besteht nicht.

Es ist nicht gestattet, persönlichen Grabschmuck oder Blumen abzulegen, mit Ausnahme des Blumenschmucks nach einer Beisetzung. Dieses wird nach einer angemessenen Zeit von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

Blumen sind auf der dafür vorgesehenen Fläche abzulegen. Es sind keine persönlichen Dekoartikel oder Gegenstände aus Glas, Kunststoff oder Beton zugelassen und werden von der Friedhofsverwaltung entfernt. Ein Anspruch auf Verwahrung und Rückgabe der Gegenstände besteht nicht.

Auf jede Grabstätte muss durch den Auftraggeber der Bestattung eine Namensplatte gelegt werden. Diese Platte muss vom Friedhofsträger genehmigt werden. Die Platte muss aus Stein sein. Maße: H45 x B35 x Dicke mindestens 12 cm. Die Auswahl und Beschriftung obliegt den Auftraggebern der Bestattung. Auf der Grabplatte darf nur der Name und das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten ohne weitere Zusätze stehen.

Gestaltungsvorschrift Nr. 4

Diese Vorschrift gilt für Rasenwahlgrabstätten.

Zum Zeitpunkt des Erwerbs wird das Nutzungsrecht an Gräbern mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.

Sind ausreichend Grabstätten verfügbar, kann eine Grabstätte ausgewählt und für 5 Jahre max. 10 Jahre gebührenpflichtig reserviert werden.

Zugelassen sind liegende oder stehende Grabmale nach den Maßgaben der Friedhofssatzung. Nicht zugelassen sind Heckeneinfassungen, sog. Kopfbepflanzungen, sowie Schrittplatten und Grabgebinde auf künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen und Grabeinfassungen aus Beton Terrazzo, Teerpappe Kieseln, Kunststoffen u. ä.

Es ist nicht gestattet, Behältnisse auf die Rasenfläche zu stellen, Balkonkästen oder andere Kunststoffbehälter als Schalen zu nutzen.

Eine Belegung mit Kieseln oder das Legen von Kunststofffolien ist auf allen Gräbern untersagt.

Zur Wahrung eines würdevollen und einheitlichen Erscheinungsbildes des Friedhofs erfolgt bei Rasenwahlgrabstätten die Anlage des Rasens der Rasenschnitt und die allgemeine Unterhaltung ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Diese Leistung ist für die nutzungsberechtigte Person gebührenpflichtig und beim Erwerb des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer zu zahlen. Eingeschlossen sind Leistungen wie die Erneuerung der Rasenanlage direkt nach einer Bestattung sowie die Beseitigung von Bodensenkern innerhalb des ersten Jahres nach einer Bestattung.